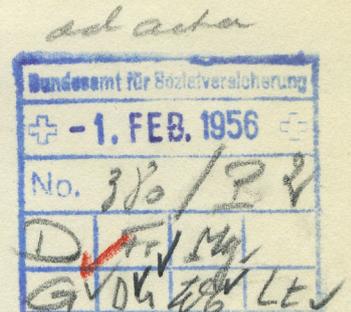




Tel. (051) 24 19 39

ZÜRICH 32, 30. Januar 1956
Hohenbühlstrasse 15

Herrn
Direktor Dr. A. S a x e r
Bundesamt für Sozialversicherung
B e r n



Sehr geehrter Herr Direktor,

Der Vorstand Pro Infirmis und die Mitglieder (12 schweizerische Fachverbände) der Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis verfolgen mit grossem Interesse die Vorarbeiten für die Eidgen. Invalidenversicherung. Gestatten Sie uns, im Auftrage des Vorstandes Pro Infirmis noch einige Fragen und Wünsche vorzubringen, beyor an der zweiten Plenarkonferenz der Expertenkommission die Grundlinien gezogen werden.

Das Bundesamt muss verständlicherweise hauptsächlich ausgehen von den bereits bestehenden Versicherungen. Unsere ebenso begreifliche Pflicht ist es, von den Invaliden selber auszugehen, weil auf diese Weise verschiedene, noch bestehende Schwierigkeiten deutlicher werden.

A. Kinder unter 15 Jahren:

1. Alle Kreise Pro Infirmis begrüssen mit grosser Dankbarkeit die vorgesehene Uebernahme der Kosten für die Sonderschulung als eine der wichtigsten und notwendigsten Voraussetzungen für die spätere Eingliederung ins Erwerbsleben. Gerne nehmen wir an, dass hiezue auch die Vorbereitung im Sonderschul-Kindergarten gehört. Solche speziellen Kindergärten (Taubstumme, Blinde, Schwer-

hörige, Sprachgebrechliche) sind für die möglichst vollständige Schulung eine unentbehrliche Grundlage.

- Skü
- Wir bitten Sie, zu prüfen, ob für bildungsunfähige Kinder ein Hilflosenbeitrag oder irgendeine andere Vorstufe zur Rente treten könnte, ebenfalls vom Kindergartenalter an. Es würde im Volke nie verstanden, dass bei bildungsfähigen gebrechlichen Kindern die Sonderschulung in weitem Umfang getragen wird, die weit schwerer betroffenen Bildungsunfähigen aber, die ausserdem besondere Mühe und Kosten verursachen, völlig leer ausgehen sollen bis zum Einsetzen der Rente.
 - Bei der Aufstellung der Liste angeborener Gebrechen, nach welcher die Invalidenversicherung die Heilungskosten der Kinder übernehmen will, hofft Pro Infirmis auf ein möglichst weitgehendes Entgegenkommen im Interesse der frühzeitigen, fachkundigen Hilfe an diesen Kindern.

Selbst dann bleiben aber leider immer noch sehr viele ärztliche Massnahmen ungedeckt. Nur ein kleiner Teil der durch Pro Infirmis betreuten Kinder sind Mitglieder von Krankenkassen, weil kein gesamtschweizerisches Teil- oder Vollobligatorium besteht, und weil andererseits die Prämien gerade in diesen Kreisen stark ins Gewicht fallen (wenn nicht überhaupt Ausschluss oder Revers). Doch selbst bei Patienten, die z. B. gegen Kinderlähmung versichert sind, reichen die ausbezahlten Beiträge nicht, sobald es sich um schwerere Fälle (Respiratoren, lange Behandlung, Stützapparate etc.) handelt.

Um die medizinischen Massnahmen trotzdem für alle bedürftigen, nicht armengenössigen Kinder rechtzeitig sichern zu können, sollten die privaten Hilfswerke daher durch ausreichende Bundesbeiträge in den Stand gesetzt werden, diese Lücke zu füllen.

B. Ueber 15-jährige Invalide:

- Die Kreise von Pro Infirmis sind sehr erfreut, dass bei Inva-

liden, die noch nie im Berufsleben standen, die durch das Gebrechen bedingten Mehrkosten ihrer beruflichen Eingliederung, und bei früher bereits erwerbstätigen Invaliden die vollen Kosten zuzüglich ein Taggeld übernommen werden sollen.

- SK II
2. Ebenso wird dankbar begrüsst, dass die Renten ab 60 % Erwerbsunfähigkeit einsetzen sollen, und dass dabei kein Unterschied zwischen 60 % und 100 % Erwerbsunfähigen gemacht wird.

Als Ermutigung für die vielen Invaliden, die sich knapp selbst erhalten und niemand zur Last fallen wollen, beantragt Ihnen der Vorstand Pro Infirmis mehrheitlich, Teilrenten für 40 - 60 % Erwerbsunfähige vorzusehen.

Für den Fall, dass diesem Wunsche nicht entsprochen werden kann, stellen wir den Rückkommensantrag, Vollrenten ab 50 % Erwerbsunfähigkeit zu gewähren.

3. Bei den über 15-jährigen Invaliden besteht noch eine empfindlichere Lücke hinsichtlich der medizinischen Heilungskosten als bei den Kindern (s. oben A, 3.), ausgenommen die wenigen, streng beruflich indizierten Massnahmen. Es sind hier ebenfalls ausreichende Beiträge an die private Gebrechlichenhilfe erforderlich, um das minimal notwendige Heilverfahren trotzdem zu sichern.
 4. Pro Infirmis unterstützt nach wie vor den Antrag auf einen besondern Hilflosenbeitrag an Schwerstgebrechliche, die voraussichtlich dauernd einen besondern Helfer in hohem Masse für ihre Pflege benötigen (bettlägerig, nicht selbst essen können etc.). Wir verweisen auf die Hilflosenentschädigung der Suva für schwere Fälle. Eine Hilflosenentschädigung von beispielsweise Fr. 300.- pro Jahr könnte beschränkt werden auf Fälle von der Erreichung der Mündigkeit an (ausgenommen die unter A 2 genannten Kinder), dort, wo die Betroffenen
- SK II

schon vor dem 50. Altersjahr hilflos waren. Sie müsste auch nach Einsetzen der AHV weitergeführt werden. Zu prüfen wäre, ob nach dem 60., bzw. 65. Lebensjahr ausschliesslich diese Gruppe weiterhin auch den Hilflosenbeitrag erhalte, weil sie nicht wie andere Alte in der Lage war, selbst für das Alter vorzusorgen.

5. Unabhängig von der Rente und vom gesetzlich festgelegten Prozentsatz von Erwerbsunfähigkeit postulieren die Kreise Pro Infirmis erneut einen Solidaritätsbeitrag (Integritätsrente) für alle äusserlich sofort als schwerbehindert auffallenden Invaliden ab dem 20. Lebensjahr, d.h. für hochgradig Bewegungsbehinderte, z.B. in Fahrstühlen, Doppelampulentierte, stark Verwachsene und Verstümmelte, ferner für alle Blinden, es sei denn, es kämen für die betreffenden Invaliden Hilflosenbeiträge in Frage. Ein Solidaritätsbeitrag wäre ein kleiner Ausgleich für die Mehrkosten, die diesen Invaliden ständig erwachsen (Kleiderverschleiss durch Prothesen, Blindenhilfsmittel etc.). Eine "neue Kategorie" wird - zumindest für die Zukunft - durch diese Invaliden nicht geschaffen, da sie alle durch die Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung bekannt sein werden.
6. Für alle übrigen Aufgaben der Invalidenhilfe, die nicht direkt von der Invalidenversicherung getragen oder unterstützt werden können, sind inskünftig wesentlich grössere Bundesbeiträge notwendig. Wir erinnern an die Arbeit der Spezialfürsorgestellen, die auch Rentnern der Invalidenversicherung zugute kommen wird, vor allem aber nötig ist für die vielen Invaliden, die dank dieser Bemühungen eingliedert werden oder sich im Erwerbsleben halten können. Wir verweisen auf die medizinische Hilfe (oben A, 3 und B, 3), welche durch die Invalidenversicherung nach dem bisherigen Verlauf der Beratungen nur teilweise übernommen wird, ferner auf die zahlreichen,

SK II

heute subventionierten Heime und Anstalten, die inskünftig offenbar durch die Invalidenversicherung nicht subventioniert werden (Pflege-, Wohn-, Altersheime, gewisse Kliniken etc.).

Da das Spezialgebiet der Schwererziehbaren gesondert behandelt wird, sehen wir davon ab, auch auf diesen Sektor hinzuweisen.

Sehr geehrter Herr Direktor, unsere Erfahrungen der jüngsten Zeit zeigen, dass die Gebrechlichen, die nur indirekte oder gar keine Nutzniesser des geplanten Versicherungswerkes werden, zusammen mit ihren Freunden, bestimmt und wohl mit Recht, auch eine wesentliche Verbesserung ihrer Lage erwarten durch vermehrte Bundeshilfe. Sie denken dabei namentlich an einen grosszügigen Ausbau der Vorsorge, sowie der ergänzenden Fürsorge und Selbsthilfe. Wir bitten Sie, unsere Eingabe auch unter diesem Aspekt betrachten und würdigen zu wollen. Für Ihr erneutes wohlwollendes Verständnis verpflichten Sie uns zu besonderem Dank.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Direktor, die Versicherung

unserer ausgezeichneten Hochschätzung,

SCHWEIZ. VEREINIGUNG PRO INFIRMIS

Der Präsident:



Die Zentralsekretärin:

